

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 88.

Dienstag, den 28. März.

1848.

Bekanntmachung.

In einigen Landestheilen erhebt sich, mehreren Wahrnehmungen zu Folge, ein Geist der Bedrohung gegen Personen und Eigenthum. So vereinzelt auch zur Zeit diese Erscheinungen noch sind, so knüpfen sich doch daran anderwärts weiter gehende Besorgnisse. Diese erhalten und steigern eine Aufregung im Volke, welche auf den Verkehr und die Gewerbe mehr oder minder lähmend einwirkt. Solcher Zustand der Dinge fordert das Ministerium auf, an alle seine Mitbürger die gegenwärtigen Worte zu richten:

Ohne Ordnung und Einhaltung der gesetzlichen Schranken keine Freiheit, keine Dauer politischer Errungenschaften. Sachsens edler Fürst hat bereitwillig im Verständniß Seiner Zeit die in dem Programme Seiner jetzigen Rätze enthaltenen Grundsätze angenommen, es sind dies die Grundsätze eines wahrhaft constitutionellen, zur gleichen Gestaltung des gesammten deutschen Vaterlandes mitwirkenden Königthums. Die allbekannte Gewissenhaftigkeit Sr. Majestät des Königs, und der redliche Wille Seiner Minister kann für Jeden im Lande die sichere Bürgschaft sein, daß diese Grundsätze eingehalten und mit Hülfe der Vertreter des Volkes durchgeführt und in ihren nothwendigen Folgerungen entwickelt werden. Ein jeder Freund constitutioneller Monarchie kann bei dieser Lage der Sache volle Beruhigung fassen. — Noch ist, wenn auch verringert, die wichtige Erwerbsquelle Sachsens — Handel und Industrie — nicht versiegt; sie bedarf aber des Schutzes der Ruhe und des Friedens, um in lebendigerer Strömung lohnende Arbeit zu geben. Tritt jetzt ein Mangel an letzterer, ein Mangel an Verdienst in manchen Gegenden hervor, so wird das Ministerium fortfahren, soweit es die ihm zu Gebote stehenden Mittel gestatten, diesem Mangel zu begegnen. Maßregeln zum Besten der arbeitenden Classen sind Gegenstand seiner ernstesten Erwägung. Das Ministerium verkennt in dieser so wie in jeder andern Beziehung die Schwierigkeit seiner Aufgabe nicht, aber eben deswegen fordert es Sachsens Bewohner zu kräftiger Mitwirkung für ihre Lösung auf. Möge ein Jeder in seinem Kreise dazu beitragen, mögen alle edlen Kräfte und patriotische Bestrebungen im Lande sich vereinigen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, die Arbeit zu fördern, die Aufregung zu stillen, Mißverständnisse zu beseitigen und dem Geseze seine Geltung zu bewahren. Das Ministerium wird hierbei nach allen Seiten hin seine Schuldigkeit thun.

Dresden, den 26. März 1848.

Die Staatsminister.

Dr. Braun.
Dr. v. d. Pfordten.
Georgi.
Graf v. Solgendorff.
Oberländer.

Bekanntmachung.

Das 6te Stück des diesjährigen Gesez- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 14. Bekanntmachung, den außerordentlichen Landtag betr.; vom 16. März 1848.

Nr. 15. Verordnung zu Bekanntmachung des wegen Aufhebung der Censur unterm 3. März 1848 gefassten Bundesbeschlusses; vom 9. März 1848.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 13. April 1848 auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnißnahme öffentlich aushängen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Leipzig, den 27. März 1848.

Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der hoher Anordnung zufolge gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres stattfindenden Revision der Universitäts-Bibliothek werden hierdurch alle Diejenigen, welche Bücher aus derselben entliehen haben, unter Beziehung auf §. 25. und 26. der Bibliothek-Ordnung aufgefordert, diese ohne Rücksicht auf die ihnen außerdem noch zustehende Benutzungsfrist bis spätestens den 1. April d. J.

zurückzuliefern.

Leipzig, am 27. März 1848.

Die Universitäts-Bibliothek.
Geroldorf.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt

den 8. Mai
dem 27. Mai.

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Resplacaten in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.